TEIL A - PLANZEICHNUNG

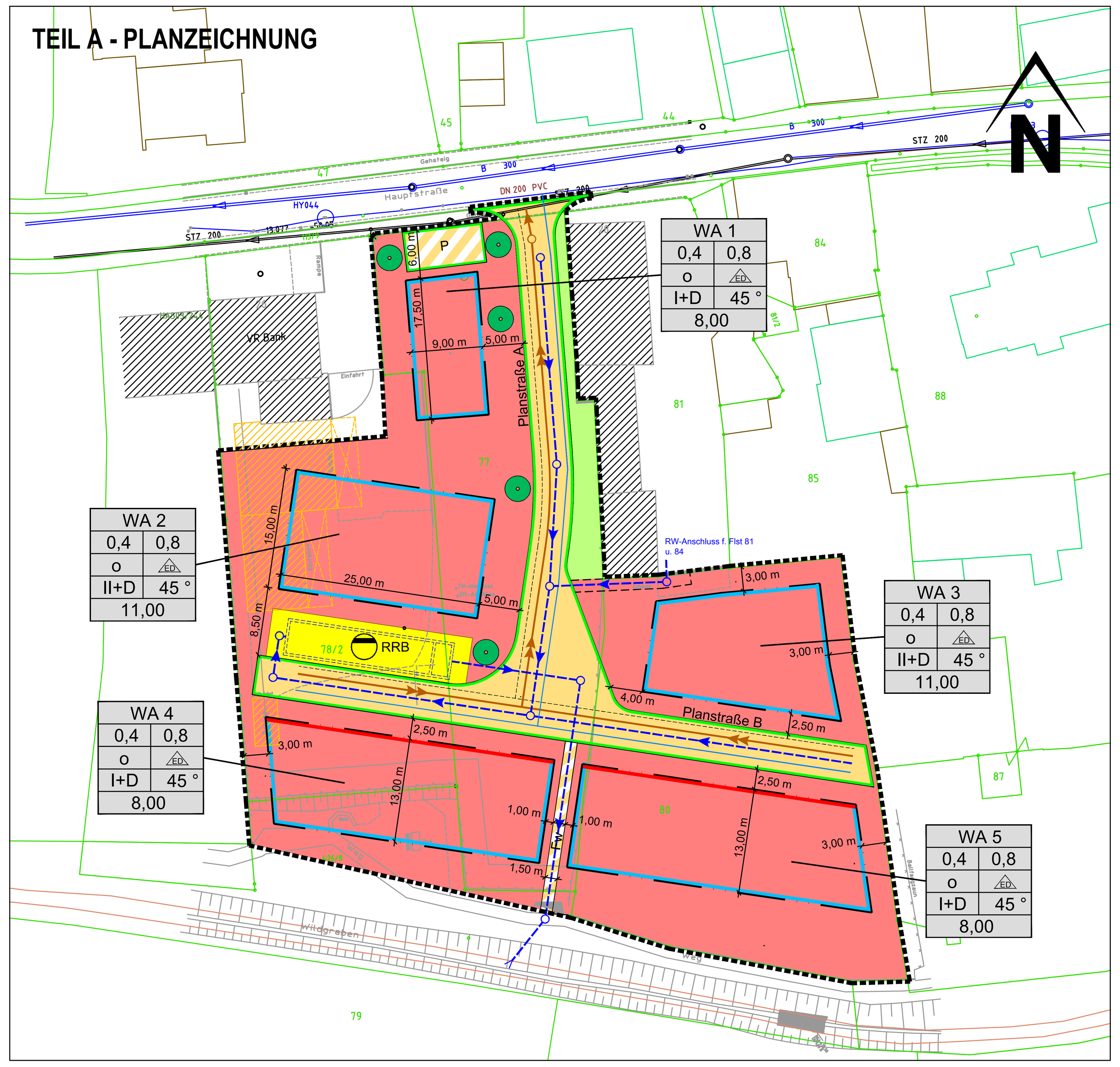

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen durch Planzeichen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. GRZ 0,4 — höchstzulässige Grundflächenzahl
z. B. GFZ 0,8 — höchstzulässige Geschossflächenzahl
z. B. I + D — höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse + Dachgeschoss

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fw — Zweckbestimmung öffentlicher Fußweg
P — Zweckbestimmung öffentliche Stellplätze

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 Bau GB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
RRB — Zweckbestimmung Abwasserentsorgung (Regenrückhaltebecken)

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) (nachrichtliche Übernahme)

STZ 200 — örtlicher Schmutzwasserkanal
B 300 PVC — örtlicher Regenwasserkanal
DN 200 — örtliche Trinkwasserleitung

7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

9. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Baugebietsnummer	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	zul. Hausform
Anzahl der Vollgeschosse	Dachneigung als Höchstmaß
Firsthöhe als Höchstmaß	

10. Sonstige Planzeichen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

11. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen, nachrichtliche Übernahme)

88 — Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummer
Gebäudebestand
Gebäudebestand, zum Rückbau vorgesehen
Regenwasserkanal Planung
Schmutzwasserkanal (Druckleitung) Planung
Schmutzwasserkanal (Freispiegel) Planung
Leitungstrasse (SBL, ELT, TK) Planung
Trinkwasserleitung Planung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1, NR. 1 BAUGB)

(1) Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 5:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.

(2) Unzulässigkeit ausnahmsweise zulässiger Nutzungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 5:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1, NR. 1 BAUGB)

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 ist die höchstzulässige Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.
(2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 ist die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.
(3) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist die höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO 1 + Dachgeschoß festgesetzt.
(4) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist die höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO mit 2 + Dachgeschoß festgesetzt.
(5) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist die höchstzulässige Firsthöhe mit 8,00 m festgesetzt.
(6) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist die höchstzulässige Firsthöhe mit 11,00 m festgesetzt.
(7) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 ist als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der höchstzulässigen Firsthöhen die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante, der den Baugebieten zugeordneten Verkehrsfläche festgesetzt. Als Bezugssystem für alle Höhenfestsetzungen innerhalb der Baugebiet ist Normalhöhenull (m ü. NHN) im amtlichen Deutschen Höhenreferenzsystem (DHRS) festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE (§ 9 ABS.1, NR. 2 BAUGB)

(1) Innerhalb der Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) zulässig.
(2) Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sowie private Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und WA 2 in einem Abstand von mindestens 5,0 m, innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 - WA 5 in einem Abstand von mindestens 2,5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
(3) Private Stellplätze nach § 12 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(5) Nebenanlagen nach § 14 Abs, 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.

4. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 ABS.1, NR. 24 BAUGB)

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu erfolgen.
Wärmepumpen dürfen im Außenbereich der Allgemeinen Wohngebiete nicht in der Nähe von Schlafräumen errichtet werden und müssen bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von 60 dB(A) einen Mindestabstand von 5 m zu Wohngebäuden einhalten. Störende tonale oder tieffrequente Komponenten sind dabei im Anlagengeräusch auszuschließen.

5. GEMEINDETECHNISCHE VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS.1, NR. 14 BAUGB), VERSORGUNGSLEITUNGEN UND FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 ABS.1, NR. 21 BAUGB)

(1) Gemeindetechnische Ver- und Entsorgungsleitungen sind regelmäßig im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich für diesen Nutzungszweck ausreichend gesicherten Raum zu verlegen.
(2) Das im Geltungsbereich und den Flurstücken 81 u. 84 der Gemarkung Neukirchen anfallende Oberflächenwasser ist dem zeichnerisch festgesetzten Regenrückhaltebecken zuzuführen. Der maximale Drosselabfluss in den Wildgraben als maßgebende Vorflut beträgt 6 l/s.
(3) Das zwischen der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr 81 der Gemarkung Neukirchen und der öffentlichen Verkehrsfläche zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht dient der Durchleitung des Oberflächenwassers der Flurstücke 81 und 84 der Gemarkung Neukirchen. Begünstigte dieses Leitungsrechtes sind die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 81 und 84 der Gemarkung Neukirchen.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1, NR. 25 BAUGB)

(1) Die zeichnerisch festgesetzten Einzelgehölzpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten sind in der Pflanzqualität Baumschulware, Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm, mit Ballen, herzustellen. Dazu sind Laubbäume gemäß Artenliste A zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock im Boden zu verankern und mit einem Verbissschutz zu versehen.
Die öffentlichen Grünflächen sind als Pflanzflächen anzulegen. Dazu sind diese Flächen mit Sträuchern der Artenliste B in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60 bis 100 cm in einer Pflanzdichte von 1,5 Stück/ m² zu bepflanzen.
(2) Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der Artenliste A oder ein Obstbaum zu pflanzen.
(3) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
(4) An Einmündungen zum öffentlichen Straßenraum sind Sichtflächen für die Anfahrsicht nach RAS-K-1 von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,6 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.
(5) Sämtliche festgesetzten Anpflanzungen sind bis spätestens zum Ende der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind gemäß der jeweiligen Artenliste zu ersetzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (4) BauGB i.V. m. Art. 8 BayBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(1) Für alle Gebäude in den Baugebieten sind nur Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 45° zulässig.
(2) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

(1) Stellplätze, Wege und Zugänge innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
(2) Unbebaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.

3. EINFRIEDUNGEN

(1) Als Einfriedungen sind nur Holzlattenzäune mit senkrechten Latten und Heckenpflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante zulässig. Blickdichte Einfriedungen und Mauern sind unzulässig.
(2) Einfriedungen sind mit einem Bodenabstand von 0,15 m zu errichten. Sockelmauern sind nicht zulässig.
(3) Für Heckenpflanzungen zur Einfriedung der Grundstücke sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

III. HINWEISE

(1) Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 202 BauGB und § 1 BBodSchG separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.
(2) Bodenfunde gemäß Art. 1 (4) BayDschG sind bei der Denkmalschutzbehörde meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht hinzuweisen.

EMPFEHLUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN

ARTENLISTE A (STANDORTHEIMISCHE BÄUME)

Bäume 1. Ordnung	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Bäume 2. Ordnung	
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

DIe Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze.

ARTENLISTE B (STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER)

Sträucher:	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rosa spec.	Wildrosen
Cornus sanguinea	Hartriegel
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne

Liste C - ARTEN NEGATIVLISTE

Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse
Juniperus spec.	Zypressengewächse
Picea spec.	Fichten - Silber/ Blau-/ Stechfichten
Thuja spec.	Lebensbäume/ Zypressengewächse

VERFAHRENSVERMERKE

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich stimmt mit dem amtlichen Nachweis im Liegenschaftskataster mit Stand vom .... überein.

Amberg, den .... Siegel Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am .... den Aufstellungsbeschluss zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Raiffeisengelände" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Aushang an den Schautafeln vom .... bis zum .... ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am .... den Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Raiffeisengelände", bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen mit Stand vom .... einschließlich der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom .... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gebilligt und die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom................. wurden durch Aushang an den Schautafeln vom .... bis zum .... ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom .... bis .... während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neukirchen. Dort konnten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Niederschrift gegeben bzw. schriftlich geltend gemacht werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum .... aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am .... die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Grundstückseigentümern (§ 3 und 4 BauGB) beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom .... mitgeteilt worden.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am .... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Raiffeisengelände", bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen mit Stand vom ....gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom .... wurde gebilligt.
Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Genehmigung der Satzung zu beantragen.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

5. Ausfertigungsvermerk:
Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Raiffeisengelände" in der Fassung vom .... stimmt mit der auf der Gemeinderatssitzung vom .... beschlossenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Raiffeisengelände" überein und wurde am .... ausgefertigt.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

6. Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Schautafeln vom .... bis zum .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 - 42, und 44 BauGB sowie Art. 24 der Gemeindeordnung f. d. Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, hingewiesen worden

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

7. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Raiffeisengelände" ist am .... in Kraft getreten.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

SATZUNG DER GEMEINDE NEUKIRCHEN BEI SULZBACH-ROSENBERG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGPLAN DER INNENENTWICKLUNG "RAIFFEISENGELÄNDE"

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie Artikel 8 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 24 der Gemeindeordnung f. d. Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist , hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg in der öffentlichen Sitzung am .... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung "Raiffeisengelände", Stand .... mit Beschluss-Nr. .... als Satzung beschlossen.

Bestandteile der Satzung:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Raiffeisengelände" besteht aus:
- Teil A Planzeichnung
- Teil B Textliche Festsetzungen

Die Begründung, Stand ...., wurde am .... gebilligt.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen b. S.-R., den .... Siegel Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN CA. M 1 : 5 000

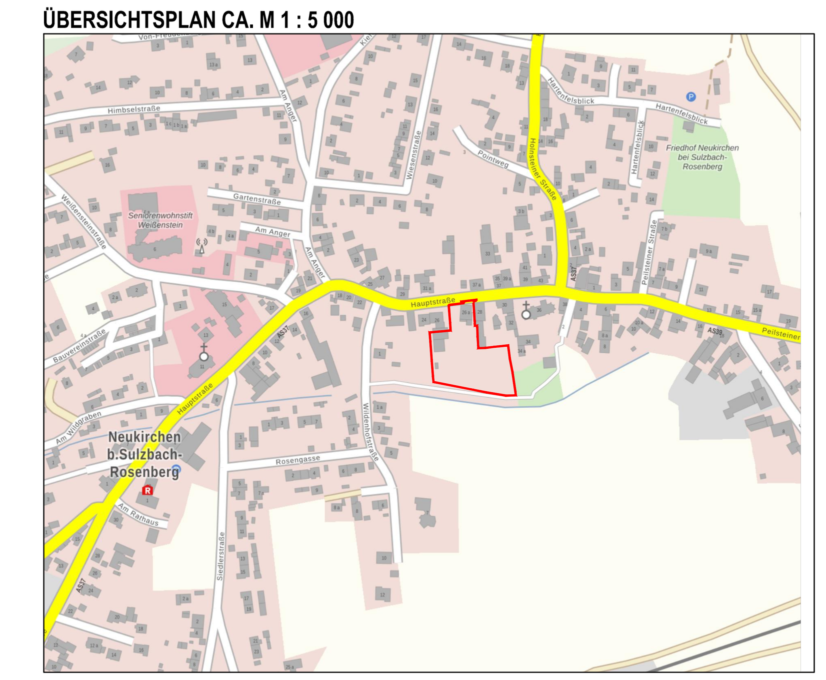

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung:
dipl.-ing. thomas lantzsch
freier stadtplaner
tel.: 03765/ 380955
fax: 03765/ 380956
beethovenstr. 4
08468 reichenbach

	Datum	Zeichen
bearbeitet	27.11.2018	Lantzsch
gezeichnet	27.11.2018	Lantzsch
geprüft	27.11.2018	Lantzsch

Auftraggeber:
Gemeindeverwaltung Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg
Am Rathaus 1
92259 Neukirchen

Planinhalt:
vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB "Raiffeisengelände"

Planstand: Entwurf i.d. Fassung v. 11.12.2018

Maßstab: 1 : 500